

**Kleine Anfrage**

**Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten), Oliver Stirböck (Freie Demokraten), Stefan Müller (Heidenrod) (Freie Demokraten)**

**Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG) und OZG 2.0 Teil I****Vorbemerkung des Fragestellers:**

Das Onlinezugangsgesetz wurde am 14. August 2017 erlassen und sieht in § 1 OZG vor, dass bis spätestens Ende 2022 die Verwaltungsleistungen des Bundes, der Länder und der Kommunen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und diese miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen sind. Durch das EfA-Prinzip (Einer für Alle) sollen u.a. bundesweit Standardverfahren entwickelt werden, die über die FITKO den einzelnen Kommunen angeboten werden. Das Land Hessen versucht mittels Digitalisierungsfabriken ebenfalls Standardverfahren zu entwickeln, wobei die Federführung bei der Entwicklung die Ekom21 hat. Mit den bisherigen Lösungsansätzen scheint jedoch das Ziel des OZG nicht erreichbar zu sein, deswegen plant die Bundesregierung in den nächsten Monaten durch das OZG 2.0 die Problematik zu entschärfen. Daraus ergeben sich zahlreiche Fragen:

**Ich frage die Landesregierung:**

1. Wird das OZG in der Hessischen Landesverwaltung und den hessischen Kommunen wie im §1 OZG gefordert bis zum 31.12.2022 umgesetzt?
2. Wie viele der 897 Verwaltungsleistungen sind schon digitalisiert und werden vom Bund, dem Land Hessen oder den hessischen Kommunen schon angeboten?
3. Wieviel digitalisierte Verwaltungsverfahren werden von der FITKO derzeit angeboten und wieviel von diesen Verfahren werden vom Land Hessen und den hessischen Kommunen angewendet?
4. Gibt es Erkenntnisse, dass sich das EfA-Prinzip und die Leistungen der hessischen Digitalisierungsfabriken ergänzen oder gar widersprechen?
5. Teilt die Hessische Landesregierung die Auffassung, dass die standardisierten Verfahren nur mit erheblichen Kosten bei den Kommunen einsetzen lassen?
6. Werden etwaige Kosten, die bei der Umsetzung anfallen, den Kommunen ersetzt?
7. Teilt die Landesregierung, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Verordnung (EU) 2018/1724 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 in Artikel 24 eine vollständige Bearbeitung des Verwaltungsverfahrens (vom Zugang bis zum Abschluss) fordert, die in den Verwaltungswissenschaften die zunehmend vertretene Auffassung, dass eine reine Frontend-Lösung, wie sie das derzeitige OZG vorsieht, die Verwaltung eher belastet als entlastet?

Wiesbaden, den 04. Mai 2022



**Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn**



**Oliver Stirböck**



**Stefan Müller (Heidenrod)**